

RS Vwgh 1986/11/10 86/12/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §39 Abs2;

Rechtssatz

Hat das Gericht die entscheidungswesentliche Komponente des Einkommens des Unterhaltspflichtigen nicht von Amts wegen auf Grund unbedenklicher Beweismittel festgestellt, so darf es der Beihilfenberechnung nach dem StFG nicht zu Grunde gelegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120090.X02

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at